



---

# STEUERBERATERKAMMER SÜDBADEN

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

## 6.8 Prüfungsordnung

für die

Durchführung von Fortbildungsprüfungen (§ 54 BBiG)  
zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin

Erlassen von den Steuerberaterkammern Nordbaden, Stuttgart und  
Südbaden für ihre jeweiligen Bezirke

---

79106 Freiburg - Wentzingerstraße 19  
Telefon 0761 / 70526-0 - Telefax 0761 / 70526-26  
[www.stbk-suedbaden.de](http://www.stbk-suedbaden.de) - [info@stbk-suedbaden.de](mailto:info@stbk-suedbaden.de)

## 6.8 Prüfungsordnung

### Inhalt

	Seite
<b>Präambel</b>	4
<b>I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse</b>	
§ 1 Errichtung .....	4
§ 2 Zusammensetzung .....	4
§ 3 Berufung .....	5
§ 4 Befangenheit .....	5
§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung.....	6
§ 6 Verschwiegenheit .....	6
§ 7 Geschäftsführung .....	6
<b>II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung</b>	
§ 8 Prüfungstermine .....	7
§ 9 Zulassungsvoraussetzungen.....	7
§ 10 Anmeldung zur Prüfung .....	9
§ 11 Zulassung .....	9
§ 12 Gebühren.....	9
<b>III. Abschnitt: Durchführung der Prüfung</b>	
§ 13 Gegenstand und Gliederung der Prüfung .....	10
§ 14 Gegenstand und Umfang des schriftlichen Teils der Prüfung .....	10
§ 15 Prüfungsaufgaben .....	11
§ 16 Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung .....	11
§ 17 Gegenstand und Umfang der mündlichen Prüfung.....	12
§ 18 Zulassung zur mündlichen Prüfung .....	12
§ 19 Durchführung der mündlichen Prüfung .....	12
§ 20 Nichtöffentlichkeit .....	13
§ 21 Ausweispflicht .....	13

§ 22 Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße .....13  
§ 23 Rücktritt, Nichtteilnahme .....14

**IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung  
des Prüfungsergebnisses**

§ 24 Notenschema .....15  
§ 25 Beschlussfassung.....16  
§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen.....16  
§ 27 Feststellung des Prüfungsergebnisses .....16  
§ 28 Zeugnis.....17  
§ 29 Nicht bestandene Prüfung.....17

**V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung**

§ 30 Wiederholungsprüfung.....17

**VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 31 Entscheidungen des Prüfungsausschusses  
und der Kammer.....17  
§ 32 Prüfungsunterlagen .....18  
§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Genehmigung.....18

## **6.8 Prüfungsordnung**

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 24. November 2005 erlassen die Steuerberaterkammer Nordbaden, die Steuerberaterkammer Stuttgart und die Steuerberaterkammer Südbaden als zuständige Stellen nach § 71 Abs. 5 i.V.m. §§ 54 und 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), die folgende

### **PRÜFUNGSORDNUNG**

für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen  
zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin.

### **PRÄAMBEL**

Die Kammer führt zum Nachweis von Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten, die durch berufliche Tätigkeiten erworben worden sind, Fortbildungsprüfungen durch. In der Fortbildungsprüfung hat der Prüfungsteilnehmer nachzuweisen, dass er qualifizierte berufsspezifische Aufgaben einer Steuerberaterpraxis mit Sachverhalten aus dem Steuerrecht, dem Rechnungswesen und der Betriebswirtschaft bearbeiten kann. Für die Inhalte der Prüfung wird der bundeseinheitliche Anforderungskatalog zugrunde gelegt.

## **I. Abschnitt: Prüfungsausschüsse**

### **§ 1 - Errichtung**

- (1) Die Kammer als zuständige Stelle errichtet für die Abnahme der Fortbildungsprüfungen einen oder mehrere Prüfungsausschüsse.
- (2) Die Kammer kann mit anderen Kammern bei einer von ihnen gemeinsame Prüfungsausschüsse errichten.

### **§ 2 - Zusammensetzung**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.
- (2) Dem Prüfungsausschuss müssen als Mitglieder Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrervertreter i.S.d. § 3 Abs. 1 angehören. Mindestens zwei Drittel der

Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

### § 3 - Berufung

(1) Die Mitglieder (ordentliche Mitglieder und stellvertretende Mitglieder) werden von der Kammer für vier Jahre berufen. Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Bezirk der Kammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Lehrervertreter werden aus dem Kreis der Lehrkräfte, die in berufsbildenden Schulen oder in den für die berufliche Fortbildung eingerichteten Bildungsgängen unterrichten, berufen. Lehrer einer berufsbildenden Schule werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von der Kammer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Kammer insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.

(2) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Kammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

(3) Von der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses gemäß § 2 Abs. 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann.

(4) Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses während der vierjährigen Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied dieser Gruppe für die verbleibende Amtszeit zu berufen.

### § 4 - Befangenheit

(1) Ist oder war ein Mitglied des Prüfungsausschusses mit einem Prüfungsbewerber verwandt, verschwägert, sein Betreuer, sein Ausbildender oder Ausbilder, sein Arbeitgeber oder liegen andere Bindungen vor, welche die Besorgnis der Befangenheit begründen könnten, so darf es weder

## **6.8 Prüfungsordnung**

bei der Zulassung noch bei der Prüfung dieses Prüfungsbewerbers mitwirken oder anwesend sein.

(2) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies unverzüglich der Kammer mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet die Kammer oder während der Prüfung der Prüfungsausschuss ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds nach dessen Anhörung. Wird der Prüfungsausschuss aus den in Abs. 1 genannten Gründen beschlussunfähig, so entscheidet die Kammer über die weitere Durchführung der Prüfung. Das Gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

### **§ 5 - Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Kein Mitglied des Prüfungsausschusses darf sich der Stimme enthalten.

### **§ 6 - Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Zulassungs- und Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Kammer. Der Kammer ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

### **§ 7 - Geschäftsführung**

(1) Die Kammer regelt alle erforderlichen Maßnahmen zur Vorbereitung und zur Durchführung der Prüfung.

(2) Die Einberufung des Prüfungsausschusses erfolgt durch die Kammer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden mittels schriftlicher Einladung unter Mitteilung der Tagesordnung.

(3) Über die Sitzung des Prüfungsausschusses sind Ergebnisniederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

### II. Abschnitt: Vorbereitung der Prüfung

#### § 8 - Prüfungstermine

- (1) Die Prüfungen finden nach Bedarf, in der Regel einmal im Jahr, statt.
- (2) Die Prüfungstermine und die Prüfungsorte werden von der Kammer festgesetzt.
- (3) Die Termine des schriftlichen Teils der Prüfung sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig in den Kammermitteilungen bekannt gegeben.
- (4) Wird die Prüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt, sind einheitliche Prüfungstage von den beteiligten Kammern anzusetzen.

#### § 9 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen:
  - a) wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als "Steuerfachangestellter/Steuerfachangestellte" abgelegt hat,
  - b) wer nach Erfüllung der Voraussetzung zu a) zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine hauptberufliche praktische Tätigkeit auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens von mindestens drei Jahren bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle nachweisen kann.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen:
  - a) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z.B. Rechtsanwaltsfachangestellter, Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der

## 6.8 Prüfungsordnung

Prüfung vorausgeht, mindestens fünf Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens drei Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwalts-gesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist,

- b) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens acht Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens, davon mindestens fünf Jahre bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwalts-gesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle hauptberuflich praktisch tätig gewesen ist.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwalts-gesellschaft oder Landwirtschaftlichen Buchstelle Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gemäß Abs. 1 entsprechen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

(5) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass der Bewerber zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Beschäftigungsort, in Ermangelung einer Beschäftigung seinen Wohnort, im Bezirk der Kammer hat.

(6) Zur Fortbildungsprüfung ist nicht zuzulassen, wer die Fortbildungsprüfung bereits mit Erfolg abgelegt hat.

### **§ 10 - Anmeldung zur Prüfung**

(1) Die Anmeldung zur Prüfung hat durch den Prüfungsbewerber schriftlich auf dem von der Kammer vorgeschriebenen Formular unter Beachtung der Anmeldefrist zu erfolgen.

(2) Der Anmeldung sind die erforderlichen Nachweise über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen beizufügen und gegebenenfalls der Antrag nach § 13 Abs. 3 sowie eine Erklärung über Ort und Zeitpunkt vorausgegangener Fortbildungsprüfungen.

### **§ 11 - Zulassung**

(1) Über die Zulassung zur Fortbildungsprüfung entscheidet die Kammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist in einer Niederschrift unter Angabe der Gründe festzuhalten. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Prüfungsbewerber bekannt zu geben.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist dem Prüfungsbewerber spätestens mit der Ladung unter Angabe des Prüfungstages und des Prüfungsortes einschließlich erlaubter Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen.

(3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zur Beendigung der Prüfung widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

### **§ 12 - Gebühren**

(1) Die Gebühren sind spätestens zu dem von der Kammer festgesetzten Zeitpunkt zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird von der Kammer festgelegt.

(2) Entrichtet der Prüfungsbewerber die Gebühren nicht bis zu dem von der Kammer festgesetzten Zeitpunkt, so gilt dies als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung.

(3) In den Fällen des Nichtbestehens der Prüfung, des Ausschlusses gemäß § 22 Abs. 1 oder des Rücktritts gemäß § 23 Abs. 4 werden die Gebühren nicht erstattet. Im Fall des Rücktritts gemäß § 23 Abs. 1 wird die Prüfungsgebühr zur Hälfte erstattet.

(4) Bei einer Wiederholung der Prüfung sind die Gebühren erneut zu entrichten.

## 6.8 Prüfungsordnung

### III. Abschnitt: Durchführung der Prüfung

#### § 13 - Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

- a) Allgemeines Steuerrecht (Abgabenordnung, Bewertungsgesetz),
- b) Besonderes Steuerrecht (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Grunderwerbsteuer),
- c) Rechnungswesen (Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht),
- d) Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung,
- e) Grundzüge des Bürgerlichen Rechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie des Steuerberatungsrechts.

(2) Die Prüfung besteht aus vier Prüfungsfächern, und zwar aus einem schriftlichen Teil mit drei Klausuren und einer mündlichen Prüfung.

(3) Der Prüfling ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die Kammer zu befreien, wenn er eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt hat und die Anmeldung zur Prüfung nach § 10 innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

#### § 14 - Gegenstand und Umfang des schriftlichen Teils der Prüfung

(1) Im schriftlichen Teil der Prüfung ist je eine Klausur mit praxistypischer und fächerübergreifender Aufgabenstellung aus folgenden Gebieten zu fertigen:

- a) Steuerrecht I
- b) (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer)
- c) Steuerrecht II

- d) (Umsatzsteuer, Erbschaft- und Schenkungsteuer, Abgabenordnung, Bewertungsgesetz)
- e) Rechnungswesen
- f) (Buchführung und Jahresabschluss nach Handels- und Steuerrecht, Grundzüge der Jahresabschlussanalyse, Kosten- und Leistungsrechnung, Finanzierung, Gesellschaftsrecht)

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt je Klausur vier Zeitstunden.

### **§ 15 - Prüfungsaufgaben**

(1) Die Erstellung der Prüfungsaufgaben sowie die Bestimmung der Arbeits- und Hilfsmittel obliegt der Kammer, die sich hierzu eines Gremiums bedient, das nach den Grundsätzen des § 40 Abs. 2 BBiG zusammengesetzt sein soll.

(2) Werden die Prüfungsaufgaben überregional erstellt, gilt Absatz 1 entsprechend.

### **§ 16 - Durchführung des schriftlichen Teils der Prüfung**

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung ist unter Aufsicht abzulegen. Die Aufsicht kann Personen übertragen werden, die dem Prüfungsausschuss nicht angehören. Diese Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden der aufsichtführenden Person im verschlossenen Umschlag zugeleitet. Der Aufsichtführende stellt die Personalien der Prüfungsteilnehmer fest, verteilt die Aufgaben, gibt Beginn und Ende der Bearbeitungszeit sowie die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel bekannt. Auf die Folgen von Täuschungsversuchen jeder Art ist vor Beginn der Prüfung hinzuweisen.

(3) Die Prüfungsteilnehmer haben die schriftlichen Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln zu fertigen. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind auf Antrag zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die Kammer. Die schriftlichen Arbeiten sind zusammen mit den Prüfungsaufgaben und Lösungsentwürfen abzugeben.

(4) Der Aufsichtführende hat darauf zu achten, dass die Prüfungsteilnehmer sich nicht unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich eines sonstigen Täuschungsversuches schuldig machen.

## **6.8 Prüfungsordnung**

(5) Der Aufsichtführende hat eine Niederschrift zu fertigen, in der besonders zu vermerken sind:

- a) Beginn und Ende der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit,
- b) Unregelmäßigkeiten und besondere Vorkommnisse,
- c) Namen der Prüfungsteilnehmer, die nicht erschienen sind oder Arbeiten nicht abgegeben haben,
- d) Rücktritt eines Prüfungsteilnehmers von der Prüfung,
- e) Zeitpunkt der Abgabe der letzten Prüfungsarbeit.

(6) Nach Abschluss der Prüfung hat der Aufsichtführende den verschlossenen Umschlag mit den schriftlichen Arbeiten sowie die Niederschrift der Kammer zu übermitteln.

### **§ 17 - Gegenstand und Umfang der mündlichen Prüfung**

(1) Gegenstand der mündlichen Prüfung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 13 Abs. 1 dieser Prüfungsordnung. In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er praxistypische und fächerübergreifende Fälle lösen kann.

(2) Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

### **§ 18 - Zulassung zur mündlichen Prüfung**

Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer in mindestens zwei der drei Prüfungsfächer nach § 14 mangelhafte Leistungen oder in einem Prüfungsfach eine ungenügende Leistung erbracht hat.

### **§ 19 - Durchführung der mündlichen Prüfung**

(1) Die Prüfungsteilnehmer können einzeln oder in Gruppen mit in der Regel bis zu fünf Personen geprüft werden. Die besonderen Verhältnisse Behinderter sind auf Antrag zu berücksichtigen; die erforderlichen Regelungen trifft die Kammer.

(2) Der Prüfungsausschuss hat darauf zu achten, dass die dem Prüfungsteilnehmer obliegende Verschwiegenheitspflicht nicht verletzt wird (§ 62 StBerG und § 50 WPO).

### § 20 - Nichtöffentlichkeit

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter der Kammer und Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können bei der Prüfung anwesend sein. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten.

(2) Die Kammer kann im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bei der mündlichen Prüfung die Anwesenheit von anderen Personen gestatten. Sie haben sich jeder Einwirkung auf die Prüfung zu enthalten. Ihre Wahrnehmungen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Aufzeichnungen über Prüfungsunterlagen und Prüfungsablauf sind ihnen nicht gestattet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

(3) Arbeitgeber, deren Mitarbeiter geprüft werden, dürfen bei der Prüfung nicht anwesend sein.

(4) Bei der Beratung und Beschlussfassung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der oder die Protokollführer anwesend sein.

### § 21 - Ausweispflicht

Jeder Prüfungsteilnehmer hat sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtführenden über seine Person auszuweisen.

### § 22 - Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

(1) Bei Täuschungsversuchen, bei groben Verstößen gegen Anordnungen zum Prüfungsablauf oder bei ungebührlichem Verhalten kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteilnehmer von der Prüfung ausschließen.

(2) Prüfungsteilnehmern, die beim schriftlichen Teil der Prüfung einen Täuschungsversuch begehen, ist vom Aufsichtführenden die weitere Teilnahme nur unter Vorbehalt zu gestatten; bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs i.S.d. Abs. 1 kann der Aufsichtführende den Prüfungsteilnehmer von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Bei Ausschluss von der Prüfung gilt die Prüfung als "nicht bestanden".

## 6.8 Prüfungsordnung

(4) Bei nachträglicher Feststellung von Täuschungshandlungen innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Prüfung kann der Prüfungsausschuss seine Prüfungsentscheidung aufheben und die Prüfung für "nicht bestanden" erklären. Die Kammer zieht das Zeugnis ein.

(5) Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfungsbewerber Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

### § 23 - Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Rücktritt ist nur bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung möglich. Er ist ausdrücklich gegenüber der Kammer oder dem Aufsichtführenden schriftlich zu erklären. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.

(2) Ist der Prüfungsbewerber aus einem wichtigen Grund verhindert, an der Prüfung teilzunehmen, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt die Verhinderung nach Beginn der Prüfung und vor Abgabe der letzten Klausur des schriftlichen Teils der Prüfung (§ 14 Abs. 1) ein, so können auf Antrag bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen (Klausur) wiederholt werden; in diesem Fall handelt es sich nicht um eine Wiederholung i.S.v. § 30. Liegt die Verhinderung ausschließlich für die mündliche Prüfung (§ 17) vor, ist eine Wiederholung des schriftlichen Teils der Prüfung oder einzelner in sich abgeschlossener Prüfungsleistungen des schriftlichen Teils der Prüfung ausgeschlossen. Der wichtige Grund muss nachgewiesen werden, eine Erkrankung auf Verlangen der Kammer durch ein amtsärztliches Zeugnis.

(3) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 2 gegeben, so kann die Prüfung beim nächstmöglichen Prüfungstermin fortgesetzt werden.

(4) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung ganz oder teilweise nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die Kammer. Hält sie einen wichtigen Grund nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

**IV. Abschnitt: Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses**

**§ 24 - Notenschema**

(1) Für den schriftlichen Teil der Prüfung und für die mündliche Prüfung gelten folgende Noten:

sehr gut	(1)	eine den Anforderungen in besonderem Maß entsprechende Leistung
gut	(2)	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
befriedigend	(3)	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
ausreichend	(4)	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
mangelhaft	(5)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind
ungenügend	(6)	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind.

(2) Die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern werden jeweils mit einer Note gemäß Abs. 1 bewertet, wobei auch Zehntelnoten als Zwischennoten erteilt werden können.

(3) Den Noten entsprechen folgende Prädikate:

Noten	Prädikate
sehr gut	"sehr gut bestanden"
gut	"gut bestanden"
befriedigend	"befriedigend bestanden"
ausreichend	"ausreichend bestanden"

## 6.8 Prüfungsordnung

### § 25 - Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse über die Noten zur Bewertung einzelner Prüfungsleistungen, der Prüfung insgesamt sowie über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung werden durch den Prüfungsausschuss gefasst.
- (2) Zur Vorbereitung auf die Beschlussfassung nach Abs. 1 kann der Vorsitzende mindestens zwei Mitglieder mit der Bewertung einzelner, nicht mündlich zu erbringender Prüfungsleistungen beauftragen. Die Beauftragten sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (3) Die nach Abs. 2 beauftragten Mitglieder dokumentieren die wesentlichen Abläufe und halten die für die Bewertung erheblichen Tatsachen fest.

### § 26 - Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Jede Arbeit erhält eine Note gemäß § 24, auf die sich der Prüfungsausschuss einigt.
- (2) Eine vom Prüfungsteilnehmer nicht abgegebene Arbeit ist mit der Note "ungenügend" zu bewerten.
- (3) Die in den schriftlichen Arbeiten erzielten Noten werden dem Prüfungsteilnehmer mit der Einladung zum mündlichen Teil der Prüfung mitgeteilt.
- (4) Die Leistung der mündlichen Prüfung ist vom Prüfungsausschuss mit einer Note gemäß § 24 zu bewerten.

### § 27 - Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die Prüfungsfächer das gleiche Gewicht.
- (2) Zum Bestehen der Prüfung müssen in mindestens drei der vier Prüfungsfächer sowie im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden. Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach mit "ungenügend" bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse der vier Prüfungsfächer durch vier zu teilen.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat dem Prüfungsteilnehmer am Tag der letzten Prüfungsleistung mitzuteilen, ob er die Prüfung "bestanden" oder "nicht bestanden" hat.

### **§ 28 - Zeugnis**

Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer ein die Bezeichnung "Steuerfachwirt/Steuerfachwirtin", das Prädikat nach § 24 Abs. 3, das Gesamtergebnis nach § 27 Abs. 3 und die Ergebnisse in den Prüfungsfächern (jeweils Dezimalnote mit einer Stelle nach dem Komma) enthaltendes Zeugnis (§ 56 Abs. 1 i.V.m. § 37 Abs. 2 und 3 BBiG), das die Kammer ausfertigt.

### **§ 29 - Nicht bestandene Prüfung**

(1) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Kammer einen schriftlichen Bescheid (§ 31). Darin sind die Prüfungsergebnisse anzugeben.

(2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 30 ist hinzuweisen.

## **V. Abschnitt: Wiederholungsprüfung**

### **§ 30 - Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

(2) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(3) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

## **VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 31 - Entscheidungen des Prüfungsausschusses und der Kammer**

Maßnahmen und Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Kammer sind dem Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer schriftlich bekannt

## 6.8 Prüfungsordnung

zu geben. Die Mitteilungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 32 - Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsarbeiten zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre aufzubewahren.

### § 33 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Genehmigung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Verkündung im Mitteilungsblatt der Kammer am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 18. November 1999, geändert durch Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 13. November 2003, außer Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung wurde am 30. November 2005 gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 56 Abs. 1 Satz 2 BBiG von der obersten Landesbehörde genehmigt.

---

*Die vorstehende Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zum Steuerfachwirt/zur Steuerfachwirtin der Steuerberaterkammer Südbaden wird hiermit ausgefertigt und in den Kammermitteilungen der Steuerberaterkammer Südbaden verkündet.*

Freiburg, den 15. Dezember 2005



STEUERBERATERKAMMER SÜDBADEN  
Körperschaft des öffentlichen Rechts

StB/WP/RA Dr. Raoul Riedlinger  
Präsident



**ANFORDERUNGSKATALOG**  
*für die*  
**Fortbildungsprüfung**  
*zum / zur*  
**Steuerfachwirt / Steuerfachwirtin**

Beschlossen vom Präsidium der Bundessteuerberaterkammer am 20. Mai 2010

## ***Vorbemerkung***

Durch die Ablegung der Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in nach § 54 BBiG können Steuerfachangestellte den Nachweis führen, dass sie durch berufliche Fortbildung zusätzliche berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben. Zu dem nachfolgenden Anforderungskatalog ist Folgendes zu bemerken:

- Die Prüfungsgebiete in der Fortbildungsprüfung bauen auf dem Fächerkanon für die Abschlussprüfung zum/zur Steuerfachangestellten auf.
- In der Fortbildungsprüfung wird erwartet, dass die im Rahmen der Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten durch berufliche Tätigkeit und Fortbildung eine wesentliche Ausweitung und Vertiefung erfahren haben. Die Anforderungen der Fortbildungsprüfung sind somit deutlich höher und breiter angelegt als bei der Abschlussprüfung des Ausbildungsberufs.
- Der Anforderungskatalog erläutert den Rahmen der Prüfungsgebiete und Prüfungsanforderungen gemäß § 12 der Prüfungsordnung. Er soll in erster Linie als Orientierungshilfe dienen. Die vorgenommene Aufgliederung der Prüfungsinhalte kann schon wegen der schnell fortschreitenden Entwicklung auf einzelnen Prüfungsgebieten nicht abschließend sein. Insbesondere stellen die Anmerkungen mit Spiegelstrichen keine abschließende Aufzählung dar, sondern sollen nur auf besonders zu beachtende Teilbereiche hinweisen.

# Inhaltsübersicht

Seite

## Vorbemerkung

<b>A.</b>	<b>ALLGEMEINES STEUERRECHT</b>	<b>3</b>
	1. Abgabenordnung	3
	2. Bewertungsgesetz	5
<b>B.</b>	<b>BESONDERES STEUERRECHT</b>	<b>6</b>
	1. Einkommensteuer	6
	2. Körperschaftsteuer	8
	3. Gewerbesteuer	9
	4. Umsatzsteuer	9
	5. Erbschaft- und Schenkungsteuer	11
	6. Grunderwerbsteuer (Grundzüge)	11
<b>C.</b>	<b>RECHNUNGSWESEN</b>	<b>11</b>
	1. Buchführung	11
	2. Rechnungslegung nach Handels- und nach Steuerrecht	12
<b>D.</b>	<b>GRUNDZÜGE DER BETRIEBSWIRTSCHAFT (Teilgebiete)</b>	<b>13</b>
	1. Jahresabschlussanalyse	13
	2. Kosten- und Leistungsrechnung	13
	3. Finanzierung	14
<b>E.</b>	<b>WIRTSCHAFTSRECHT (Grundzüge)</b>	<b>14</b>
	1. Bürgerliches Recht	14
	2. Handelsrecht	15
	3. Gesellschaftsrecht	15
	4. Arbeitsrecht	15
	5. Sozialversicherungsrecht	15
	6. Steuerberatungsrecht	15

# **A. ALLGEMEINES STEUERRECHT**

## **1. Abgabenordnung**

### **1.1 Grundbegriffe der Abgabenordnung**

- Steuern und steuerliche Nebenleistungen
- Wohnsitz, gewöhnlicher Aufenthalt, Geschäftsleitung, Sitz, Betriebsstätte
- Angehörige, Ständiger Vertreter

### **1.2 Zuständigkeit der Finanzbehörden**

- Sachliche Zuständigkeit
- Örtliche Zuständigkeit

### **1.3 Steuerschuldrecht**

- Steuerpflichtiger
- Steuerschuldverhältnis
- Haftung

### **1.4 Steuerverfahrensrecht**

- Beteiligte am Verfahren
- Untersuchungsgrundsatz bei Ermittlung des Sachverhalts
- Mitwirkungspflicht der Beteiligten
- Grundsatz des rechtlichen Gehörs
- Beweismittel
- Beweislast/Feststellungslast
- Auskunftspflicht und Auskunftsverweigerungsrechte

### **1.5 Fristen, Termine, Wiedereinsetzung**

- Fristen und Termine
- Berechnung und Kontrolle
- Verlängerung von Fristen
- Rechtsfolgen der Fristversäumnis
- Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

### **1.6 Führung von Büchern und Aufzeichnungen**

- Originäre Buchführungs- und Aufzeichnungspflichten
- Abgeleitete Buchführungs- und Aufzeichnungspflicht (vgl. auch Abschnitt C – Rechnungswesen)

### **1.7 Verwaltungsakte**

- Begriff und Arten
- Inhalt der Verwaltungsakte
- Fehlerhafte Verwaltungsakte
- Bekanntgabe

### **1.8 Festsetzungs- und Feststellungsverfahren**

- Steuerbescheide und Feststellungsbescheide
- Besondere Steuerbescheide/Grundlagenbescheide
- Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung
- Vorläufige Steuerfestsetzung
- Steueranmeldung
- Festsetzungsfrist und Festsetzungsverjährung

- 1.9 Aufhebung und Änderung von Verwaltungsakten**
- Berichtigung offenkundiger Unrichtigkeiten
  - Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte
  - Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte
  - Änderung von Vorbehaltsfestsetzungen/Steueranmeldungen
  - Änderung vorläufiger Bescheide
  - Aufhebung und Änderung von Steuerbescheiden
  - Änderung wegen neuer Tatsachen oder Beweismittel
  - Änderung von Bescheiden infolge Berichtigung von Grundlagenbescheiden
  - Berichtigung von materiellen Fehlern
- 1.10 Erhebungsverfahren**
- Fälligkeitsgrundsatz
  - Stundung, Zahlungsaufschub
  - Zahlung, Aufrechnung, Erlass
  - Zahlungsverjährung
  - Verzinsung, Säumniszuschläge
- 1.11 Außergerichtliches Rechtsbehelfsverfahren**
- Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Einspruch
  - Verfahrensgrundsätze
  - Einspruchsentscheidung
  - Aussetzung der Vollziehung
- 1.12 Außenprüfung (Grundzüge)**
- Voraussetzungen
  - Durchführung und Mitwirkungspflichten
  - Datenzugriff
  - Schlussbesprechung und Prüfungsbericht
- 1.13 Steuerordnungswidrigkeiten und Steuerstraftaten (Grundzüge)**
- 2. Bewertungsgesetz**
- 2.1 Anwendungsbereich**
- 2.2 Allgemeine Bewertungsvorschriften (Grundzüge)**
- 2.3 Besondere Bewertungsvorschriften (Grundzüge)**
- 2.4 Feststellung von Einheitswerten (Grundzüge)**
- -
- 2.5 Vermögensarten (Grundzüge)**
- 
- 2.6 Bewertung von Grundbesitz für Zwecke der Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer und Grunderwerbsteuer**
- Feststellung von Grundbesitzwerten
  - Grundvermögen
    - Unbebaute Grundstücke
    - Bebaute Grundstücke
    - Erbbaurecht und Gebäude auf fremdem Grund und Boden
    - Mindestwert
- 2.7 Bewertung von Betriebsvermögen für Zwecke der Erbschaftsteuer/Schenkungsteuer**

## **B. BESONDERES STEUERRECHT**

### **1. Einkommensteuer**

#### **1.1 Steuerpflicht**

- Persönliche und sachliche Steuerpflicht
- Unbeschränkte und beschränkte Steuerpflicht

#### **1.2 Einkommensermittlung**

##### **1.2.1 Sachliche Voraussetzungen für die Besteuerung**

- Umfang der Besteuerung, Begriffsbestimmung
- Negative ausländische Einkünfte
- Negative Einkünfte aus der Beteiligung an Verlustzuweisungsgesellschaften und ähnlichen Modellen

##### **1.2.2 Steuerfreie Einnahmen**

##### **1.2.3 Gewinn**

- Gewinnbegriff im Allgemeinen
- Gewinnermittlungsarten
- Gewinn bei Kaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden
- Gewinnermittlungszeitraum, Wirtschaftsjahr
- Bewertung
- Beschränkung des Schuldzinsenabzugs
- Besonderheiten bei Mitunternehmerschaften
- Pensionsrückstellung
- Gewinn bei der Veräußerung bestimmter Anlagegüter
- Investitionsabzugsbetrag

##### **1.2.4 Abschreibungen**

- Absetzung für Abnutzung oder Substanzverringerung
- Gemeinsame Vorschriften für erhöhte Absetzungen und Sonderabschreibungen
- Sonderabschreibungen und Ansparabschreibungen zur Förderung kleiner und mittlerer Betriebe
- Erhöhte Absetzungen bei Baudenkmalen

##### **1.2.5 Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten**

- Einnahmen
- Werbungskosten
- Pauschbeträge für Werbungskosten

##### **1.2.6 Verlustausgleichsbeschränkungen**

##### **1.2.7 Sonderausgaben**

- Beschränkt und unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben
- Steuerbegünstigte Zwecke
- Sonderausgabenpauschbetrag, Vorsorgepauschale
- Verlustabzug

##### **1.2.8 Vereinnahmung und Verausgabung**

##### **1.2.9 Nicht abzugsfähige Ausgaben**

### **1.2.10 Die einzelnen Einkunftsarten**

- Land- und Forstwirtschaft
  - Umfang der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
  - Umfang der Einkünfte aus Gewerbebetrieb
  - Verluste bei beschränkter Haftung
  - Veräußerung eines Betriebs, eines Teilbetriebs, eines Mitunternehmeranteils
  - Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften bei wesentlicher Beteiligung
  - Betriebsaufspaltung
  - Ruhender Betrieb
  - Mitunternehmerschaften
  - Atypisch stille Gesellschaft
- Selbstständige Arbeit
  - Umfang der Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
- Nichtselbstständige Arbeit
  - Umfang der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
  - Formen der betrieblichen Altersversorgung
- Kapitalvermögen
  - Umfang der Einkünfte aus Kapitalvermögen (inkl. Veräußerungsgeschäfte)
  - Freistellungsauftrag
  - Kapitalertragsteuer und ihre Anrechnung
  - Vermietung und Verpachtung
  - Umfang der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
  - Abgrenzung von Herstellungs- und Erhaltungsaufwendungen bei Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden
  - Anschaffungsnaher Aufwand
  - Einkommensteuerliche Behandlung des Nießbrauchs und anderer Nutzungsrechte bei Einkünften aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte
  - Umfang der sonstigen Einkünfte
  - Arten der sonstigen Einkünfte
  - Private Veräußerungsgeschäfte

### **1.3 Altersentlastungsbetrag**

### **1.4 Veranlagung**

#### **1.4.1 Veranlagungszeitraum, Steuererklärungspflicht**

#### **1.4.2 Veranlagung von Ehegatten**

- Getrennte Veranlagung
- Zusammenveranlagung
- Besondere Veranlagung für den Veranlagungszeitraum der Eheschließung

### **1.5 Familienleistungsausgleich**

- Kinder
- Freibeträge für Kinder
- Alleinerziehendenfreibetrag

- Kindergeldanrechnung
- Kinderbetreuungskosten

## **1.6 Einkommensteuertarif**

## **1.7 Außergewöhnliche Belastungen**

- Arten der außergewöhnlichen Belastung
- Pauschbeträge für Behinderte, Hinterbliebene und Pflegepersonen
- 

## **1.8 Außerordentliche Einkünfte**

## **1.9 Steuerermäßigungen**

- Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb
- Steuerermäßigung bei ausländischen Einkünften
- Steuerermäßigung bei Mitgliedsbeiträgen und Spenden an politische Parteien und an unabhängige Wählervereinigungen
- Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse
- Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen
- Handwerkerleistungen

## **1.10 Steuererhebung**

### **1.10.1 Erhebung der Einkommensteuer**

- Entstehung und Tilgung der Einkommensteuer
- Einkommensteuer-Vorauszahlungen

### **1.10.2 Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)**

- Lohnsteuerklassen, Lohnsteuerkarte, elektronische Abzugsmerkmale
- Freibetrag beim Lohnsteuerabzug
- Durchführung des Lohnsteuerabzugs ohne Lohnsteuerkarte
- Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen
- Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen
- Aufzeichnungspflichten beim Lohnsteuerabzug
- Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

### **1.10.3 Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)**

- Kapitalerträge mit Steuerabzug
- Bemessung der Kapitalertragsteuer

### **1.10.4 Steuerabzug bei Bauleistungen**

## **1.11 Veranlagung von Steuerpflichtigen mit steuerabzugspflichtigen Einkünften**

## **1.12 Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger (Grundzüge)**

## **1.13 Kindergeld**

# **2. Körperschaftsteuer**

## **2.1 Beschränkte und unbeschränkte Steuerpflicht**

## **2.2 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

### **2.3 Einkommensermittlung**

- Allgemeine Einkommensermittlungsgrundsätze
- Nichtabziehbare Aufwendungen
- Verdeckte Gewinnausschüttungen/Verdeckte Einlagen

### **2.4 Ermittlung der Körperschaftsteuer und des Solidaritätszuschlags**

- Körperschaftsteuertarif
- Ermittlung der Körperschaftsteuer
- Veranlagung und Erhebung

### **2.5 Steuerliches Einlagekonto**

## **3. Gewerbesteuer**

### **3.1 Steuergegenstand**

- Begriff des Gewerbebetriebes
- Abgrenzung zur Land- und Forstwirtschaft, selbstständigen Arbeit, Vermögensverwaltung
- Gewerbebetriebe der Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften

### **3.2 Steuerpflicht**

- Beginn und Ende
- Unternehmer als Steuerschuldner
- Abweichendes Wirtschaftsjahr

### **3.3 Gewerbeertrag**

- Hinzurechnungen und Kürzungen

### **3.4 Gewerbeverlust**

### **3.5 Steuermesszahl und Steuermessbetrag**

### **3.6 Zerlegung**

### **3.7 Veranlagungsverfahren**

- Gewerbesteuerermessbescheid
- Gewerbesteuerbescheide
- Anpassung der Vorauszahlungen

## **4. Umsatzsteuer**

### **4.1 System der Umsatzsteuer**

- Rechtsgrundlagen

### **4.2 Steuerbare Umsätze**

- Einfuhr aus dem Drittlandgebiet
- Innergemeinschaftlicher Erwerb

### **4.3 Kriterien steuerbarer Leistungen**

- Unternehmer
- Unternehmen
- Inland
- Entgelt
- Ort

- 4.4 Sondertatbestände steuerbarer Umsätze**
  - Werklieferung
  - Werkleistung
  - Reihengeschäfte, Dreiecksgeschäfte
  - Differenzgeschäfte
  - Zuwendungen an Personal
  
- 4.5 Steuerbefreiungen, Optionsmöglichkeiten**
  - Befreiungsvorschriften
  - Optionsmöglichkeiten
  - Wirkung auf den Vorsteuerabzug
  - Ausfuhr
  - Innergemeinschaftliche Lieferung
  - Vermietungsumsätze
  
- 4.6 Bemessungsgrundlagen**
  - Lieferungen
  - Sonstige Leistungen
  - Innergemeinschaftlicher Erwerb
  - Einfuhr
  - Unentgeltliche Wertabgaben aus dem Unternehmen
  - Mindestbemessungsgrundlage
  - Differenzbesteuerung
  - Änderung der Bemessungsgrundlage
  
- 4.7 Steuersätze**
  
- 4.8 Entstehung der Steuer, Steuerschuldner**
  - Lieferungen und sonstige Leistungen
  - Innergemeinschaftlicher Erwerb
  - Anzahlungen
  - Umkehrung der Steuerschuldnerschaft
  
- 4.9 Ausstellung von Rechnungen**
  - Rechnungen mit gesondertem Steuerausweis
  - Kleinbetragsrechnungen und Fahrausweise
  - Folgen fehlerhafter Rechnungsausstellung
  
- 4.10 Abziehbare und nichtabziehbare Vorsteuer**
  - Vorsteuerabzug dem Grunde nach
  - Vorsteuerauschluss/teilweiser Vorsteuerauschluss
  - Vorsteuerabzug in Sonderfällen
    - Kleinbetragsrechnungen, Fahrausweis
    - Reisekosten
    - Nichtabziehbare Betriebsausgaben
  
- 4.11 Berichtigung des Vorsteuerabzugs**
  
- 4.12 Besteuerung von Kleinunternehmen**
  
- 4.13 Aufzeichnungspflichten**
  
- 4.14 Fälligkeit, Voranmeldung, Vorauszahlung, Dauerfristverlängerung, besondere Meldepflichten**
  - Soll-Ist-Besteuerung

#### 4.15 Umsatzsteuernachschau

### 5. *Erbschaft- und Schenkungsteuer*

#### 5.1 Besteuerungstatbestände

- Erwerb von Todes wegen
- Schenkungen unter Lebenden
  - Gemischte Schenkungen
  - Schenkung unter Auflage
  - Geldschenkung zum Grundstückserwerb

#### 5.2 Persönliche Steuerpflicht

#### 5.3 Sachliche Steuerbefreiungen

- Hausrat und Kunstgegenstände
- Familienwohnheime
- Unterhaltsanspruch der Angehörigen des Erblassers

#### 5.4 Bewertung steuerpflichtiger Erwerbe

- Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs
- Verschonungsregelungen
- Bewertungsstichtag
- Bewertung (vgl. Bewertungsgesetz)

#### 5.5 Steuerberechnung

- Berücksichtigung früherer Erwerbe
- Steuerklassen
- Freibeträge
- Steuersätze

#### 5.6 Besteuerungsverfahren

- Steuerschuldner
- Anzeige- und Erklärungspflichten
- Veranlagung und Entrichtung der Steuer

### 6. *Grunderwerbsteuer (Grundzüge)*

#### 6.1 Steuergegenstand

#### 6.2 Ausnahmen von der Besteuerung

#### 6.3 Bemessungsgrundlage, Steuerschuldner und Steuerberechnung

## C. *RECHNUNGSWESEN*

### 1. *Buchführung*

#### 1.1 Grundlagen der Buchführung

- Gliederung und Aufgaben des betrieblichen Rechnungswesens
- Buchführungspflicht nach Handels- und Steuerrecht
- Buchführungsmängel, Rechtsfolgen
- Aufbewahrungsfristen

## **1.2 Buchführungsorganisation**

- Funktionen und Bereiche des Rechnungswesens
- Kontenrahmen und Kontenplan

## **1.3 Qualitätssicherung in der Buchführung**

- Handlungsanweisungen entsprechend der Auditfragen Finanzbuchhaltung (s. Anlage 1)

# **2. Rechnungslegung nach Handels- und nach Steuerrecht**

## **2.1 Bestandteile des Jahresabschlusses**

### **2.2 Bilanzierungsgrundsätze**

- Ziele der Handelsbilanz
- Ziele der Steuerbilanz
- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
- Bilanzierungsgebote, -pflichten, -verbote
- Abgrenzung von Betriebs- und Privatvermögen
- Bilanzierungswahlrechte
- Maßgeblichkeitsgrundsatz
- Bilanzzusammenhang

### **2.3 Bewertung in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz**

- Bewertungsstichtag
- Gegenstand der Bewertung
- Bewertungsmaßstäbe
- Bewertungsmethoden
- Bewertung des nicht abnutzbaren Anlagevermögens
- Bewertung des abnutzbaren Anlagevermögens
- Bewertung des Umlaufvermögens
- Bewertung der Verbindlichkeiten und Renten
- Bewertung von Entnahmen und Einlagen

### **2.4 Eigenkapital und Rücklagen**

- Kapital- und Gewinnrücklagen
- Steuerfreie Rücklagen

### **2.5 Rückstellungen in der Handelsbilanz und in der Steuerbilanz**

- Arten inkl. latente Steuern
- Bildung, Auflösung, Verbrauch
- Bewertung

### **2.6 Rechnungsabgrenzung**

- Zweck der Abgrenzung
- Formen der Abgrenzung
- Bildung und Auflösung

### **2.7 Gliederung der Bilanz**

### **2.8 Bilanzänderung und Bilanzberichtigung**

### **2.9 Gewinn- und Verlustrechnung**

- Aufgaben, Aufbau und Gliederung
- Gesamtkostenverfahren und Umsatzkostenverfahren

## **2.10 Besonderheiten bei Personengesellschaften**

- Ergänzungsbilanz
- Sonderbilanz
- Betriebsvermögen
- Gewinnermittlung und Gewinnverteilung
- Offenlegungspflicht

## **2.11 Besonderheiten bei Kapitalgesellschaften**

- Anhang
- Lagebericht
- Prüfungspflicht
- Offenlegungspflicht

## **2.12 Qualitätssicherung bei der Jahresabschlusserstellung**

- Handlungsanweisungen aus den Auditfragen Jahresabschluss (s. Anlage 2)

# **D. GRUNDZÜGE DER BETRIEBSWIRTSCHAFT (Teilgebiete\*)**

*\*Aus dem Gesamtgebiet der BWL werden nur die folgenden Teile erwartet:*

## **1. Jahresabschlussanalyse**

### **1.1 Ziele und Arten der Jahresabschlussanalyse**

### **1.2 Anlässe für eine Jahresabschlussanalyse**

### **1.3 Aufbereitung des Jahresabschlusses zur Kennzahlenermittlung**

- Strukturierung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung
- Bewegungsbilanz, Kapitalflussrechnung

### **1.4 Kennzahlenermittlung zur Vermögens-, Finanz- und Erfolgslage**

- Kapitalstruktur
- Vermögensstruktur
- Liquiditätskennzahlen
- Aufwands- und Ertragsstruktur
- Wirtschaftlichkeitskennzahlen
- Rentabilitätskennzahlen
- Cash-Flow-Analyse

## **2. Kosten- und Leistungsrechnung**

### **2.1 Aufgaben der Kosten- und Leistungsrechnung**

### **2.2 Teilbereiche der Kostenrechnung**

- Kostenartenrechnung
- Kostenstellenrechnung
- Kostenträgerrechnung

### **2.3 Kostenrechnungssysteme**

- Ist-, Normal- und Plankostenrechnung
- Voll- und Teilkostenrechnung

### **2.4 Auswertung der Kostenrechnung für die Kalkulation**

- 2.5 Betriebsabrechnungsbogen
- 2.6 Deckungsbeitragsrechnung
- 2.7 Kurzfristige Erfolgsrechnung

### **3. Finanzierung**

- 3.1 Finanzierungsanlässe
- 3.2 Finanzierungsarten
  - Außen- und Innenfinanzierung
  - Eigen- und Fremdfinanzierung
  - Außenfinanzierung als Beteiligungs- oder Kreditfinanzierung
  - Innenfinanzierung als Selbst- / Abschreibungsfinanzierung
- 3.3 Sonderformen der Finanzierung
  - Leasing
  - Factoring
- 3.4 Finanzierungsregeln (vgl. auch D 1)
- 3.5 Kreditfinanzierung und Kreditsicherung (vgl. auch E 1.3)

## **E. WIRTSCHAFTSRECHT (Grundzüge\*)**

*\* Es werden nur folgende Teilbereiche erwartet:*

### **1. Bürgerliches Recht**

- 1.1 Allgemeiner Teil des BGB
  - Rechtssubjekte
  - Rechtsgeschäfte
  - Fristen und Termine
  - Verjährung
- 1.2 Recht der Schuldverhältnisse
  - Entstehung, Inhalt und Beendigung von Schuldverhältnissen
  - Einzelne Schuldverhältnisse
  - Leistungsstörung
- 1.3 Sachenrecht
  - Besitz, Eigentum
  - Sicherungsrechte
  - Nutzungsrechte
- 1.4 Familienrecht
  - Güterrecht
  - Güterstand
  - Zugewinnausgleich
- 1.5 Erbrecht
  - Gesetzliche Erbfolge
  - Testamentarische Erbfolge
  - Erbvertrag

- Pflichtteil
- Vermächtnis

## **2. Handelsrecht**

### **2.1 Kaufleute**

### **2.2 Prokura und Handlungsvollmacht**

### **2.3 Firmenrecht**

### **2.4 Handelsregister**

## **3. Gesellschaftsrecht**

### **3.1 Personengesellschaften**

- Rechtsformen
- Gründung
- Haftung
- Vertretung, Geschäftsführung

### **3.2 Gesellschaft mit beschränkter Haftung**

- Gründung
- Haftung
- Vertretung, Geschäftsführung

## **4. Arbeitsrecht**

- Kündigungsschutz
- Elternzeit
- Mutterschutz
- Schwerbehinderung

## **5. Sozialversicherungsrecht**

### **5.1 Zweige und Träger der Sozialversicherung**

### **5.2 Leistungen der einzelnen Versicherungszweige**

### **5.3 Sozialversicherungspflicht**

- Entstehung
- Beitragsbemessung
- Beitragserhebung
- Beitragsschuldner
- Arbeitgeberhaftung
- Meldepflichten
- betriebliche Altersversorgung
- Sonderfälle

## **6. Steuerberatungsrecht**

### **6.1 Hilfeleistung in Steuersachen**

### **6.2 Organisation und Aufgaben des steuerberatenden Berufs**

## Finanzbuchhaltung

1.	Existieren Regelungen für die Mandats- und Auftragsannahme und werden diese entsprechend beachtet?
2.	Wird der Auftragsumfang eindeutig definiert und werden Besonderheiten erfasst?
3.	Wird bei der Festlegung des Buchführungsumfangs die vorgesehene Gewinnermittlungsart berücksichtigt?
4.	Wurden die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten zwischen Mandant und Steuerberater abgegrenzt?
5.	Gibt es Regelungen, welche Fibu-Auswertungen mit Zustimmung des Mandanten an Dritte weitergegeben werden dürfen oder müssen?
6.	Wird dem Mandanten ein Pendelordner zur Verfügung gestellt?
7.	Wird die Handhabung des Pendelordners mit dem Mandanten besprochen?
8.	Existieren Regelungen zum inhaltlichen Aufbau einer Fibu-Handakte?
9.	Wurde der anzuwendende Kontenplan festgelegt und gibt es dafür klare Regelungen?
10.	Gibt es Buchungsanweisungen zur einheitlichen Anwendung von Kontenplänen und werden diese von den Mitarbeitern einheitlich beachtet?
11.	Ist sichergestellt, dass der richtige USt-Voranmeldungszeitraum geschlüsselt wird?
12.	Ist sichergestellt, dass die richtige USt-Besteuerungsart geschlüsselt wird (Soll- oder Ist-Besteuerung)?
13.	Ist sichergestellt, dass im Fall der antragsbedürftigen Ist-Besteuerung die Genehmigung des Finanzamts eingeholt wird?
14.	Ist in den BWA-Stammdaten eine aussagefähige Regel für die Berücksichtigung des Waren- und Materialeinsatzes geschlüsselt?
15.	Passt die gewählte BWA-Form zur Gewinnermittlungsart und/oder zur Branche des Mandanten?
16.	Werden alle Möglichkeiten zur elektronischen Weiterverarbeitung von Buchführungsdaten genutzt?
17.	Werden Schnittstellen zu anderen Programmen konsequent genutzt (insb. Lohn- und Anlagenbuchhaltung)?
18.	Wird der regelmäßige Mandanten-Belegeingang überwacht und dokumentiert?
19.	Ist sichergestellt, dass im Pendelordner befindliche Unterlagen, die für andere Prozesse benötigt werden, entsprechend weitergeleitet bzw. weiterbearbeitet werden (z. B. Steuerbescheideingang, Originale von Kapitalertragsteuer- oder Spendenbescheinigungen)?
20.	Wird vor Beginn der Bearbeitung soweit möglich geprüft, ob die eingegangenen Belege vollständig bzw. lückenlos sind?
21.	Werden externe Daten zur rationellen Erstellung der Buchführung zur Weiterverarbeitung genutzt (Bankumsätze)?
22.	Werden vorsteuerrelevante Belege daraufhin überprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug erfüllt sind (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG i. V. m. § 14 Abs. 4, § 14a UStG und § 33 ff. UStDV)?
23.	Ist sichergestellt, dass Vorsteuern aus Zwischen- und Anzahlungsrechnungen nur als fällig (verrechenbar) gebucht werden, wenn eine Zahlung geleistet wurde und entspricht diese Vorsteuer der Höhe nach dem tatsächlich geleisteten Zahlbetrag?

24.	Ist sichergestellt, dass bei nur teilweiser Vorsteuerabzugsberechtigung diese Vorsteuer auf gesonderte Konten gebucht und anschließend aufgeteilt wird?
25.	Ist sichergestellt, dass die vom Mandanten erstellten Zwischen- und Anzahlungsrechnungen nicht oder wenn doch, nur statistisch gebucht werden?
26.	Ist sichergestellt, dass die auf erhaltene Anzahlungen oder Zahlungen auf Zwischenrechnungen im Zeitpunkt des Zahlungseingangs fällige Mehrwertsteuer gebucht wird?
27.	Werden die gesonderten Aufzeichnungs- und Abzugsfähigkeitsvorschriften des § 4 Abs. 5 und 7 EStG für Aufwendungen wie z. B. Geschenke, Bewirtungskosten, häusliches Arbeitszimmer beachtet? (einzeln und getrennt aufzeichnen)
28.	Sind bei Reisekosten Nachweise bzw. Aufzeichnungen über die Dauer der Reise und deren betriebliche Veranlassung vorhanden? Sind die Abschnitte 38 – 40a der LoStR beachtet worden?
29.	Sind von wichtigen Belegen Kopien zu den Akten genommen worden wie z. B. von Anschaffungskosten für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens für Zwecke der Anlagenbuchführung und der Investitionszulage, von Vertragsunterlagen für Versicherungen, Kredite, Miete, Leasing, etc., von Zinsabrechnungen für die Berechnung etwaiger Dauerschuldzinsen bei Kontokorrentkrediten, von Jahreskontoauszügen für Saldenabstimmungen?
30.	Wird sichergestellt, dass bei Sachverhalten nach § 13b UStG die zu übernehmende und abzuführende Mehrwertsteuer gebucht und ggf. als abzugsfähige Vorsteuer erfasst wird?
31.	Sind wiederkehrende Buchungen für den monatlichen pauschalen Eigenverbrauch bezüglich Warenentnahmen sowie privater Kfz- und Telefonnutzung angelegt worden?
32.	Sind wiederkehrende Buchungen für den ratiellen unterjährigen Aufbau von Rückstellungen angelegt worden? z. B. für <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jahresabschlusskosten</li> <li>• Beiträge an die Berufsgenossenschaft</li> <li>• Weihnachtsgelder</li> <li>• Urlaubsgelder</li> <li>• Pensionsrückstellungen</li> <li>• Zinsen für Darlehen, bei denen die Zinsabrechnungen nur vierteljährlich oder jährlich erfolgen</li> </ul>
33.	Sind wiederkehrende Buchungen für die ratielle Auflösung von – auch unterjährigen – Rechnungsabgrenzungen angelegt worden?
34.	Liegen Sachverhalte mit Vorsteuerberechtigung vor (§ 15a UStG) und sind hierfür wiederkehrende Buchungen angelegt worden?
35.	Ist sichergestellt, dass die erfassten wiederkehrenden Buchungen laufend aktualisiert und monatlich verarbeitet werden?
36.	Werden die Personalkosten brutto verbucht?
37.	Ist sichergestellt, dass Zu- und Abgänge im Anlagevermögen laufend in der Anlagenbuchführung erfasst werden?
38.	Ist sichergestellt, dass die monatlichen Abschreibungs- und Abgangsbuchungen aus der Anlagenbuchführung in die Fibu übernommen werden?
39.	Wird monatlich geprüft, ob die Salden der Anlagekonten der Fibu mit den Werten der Anlagenbuchführung übereinstimmen?
40.	Wird monatlich geprüft, ob die Salden der Geldkonten mit dem Kassenbuch und den Bankkontoauszügen übereinstimmen?
41.	Wird monatlich eine Kassenminusprüfung durchgeführt?
42.	Werden monatlich Darlehens- und Verrechnungskonten abgestimmt?
43.	Werden für zeitraumbezogene größere Aufwendungen unterjährig und jahresübergreifend aktive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet?

44.	Werden bestehende Rechnungsabgrenzungsposten monatlich rätierlich aufgelöst?
45.	Ist sichergestellt, dass der Lohnbuchungssatz aus der Lohnbuchführung monatlich in die Fibu übernommen wird?
46.	Erfolgt eine monatliche Abstimmung der ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Personal, dem Finanzamt und den Sozialversicherungsträgern?
47.	Erfolgt eine monatliche Abstimmung der ausgewiesenen Forderungen gegenüber dem Personal, z. B. aus Vorschüssen?
48.	Wird geprüft, ob die gebuchte Mehrwertsteuer mit der rechnerisch aus den in die Umsatzsteuer-Voranmeldung eingeflossenen Umsätzen ermittelten Mehrwertsteuer übereinstimmt?
49.	Wird bei Ist-Versteuerung geprüft, ob die ausgewiesene nicht fällige Umsatzsteuer dem Stand der umsatzsteuerpflichtigen Forderungen entspricht?
50.	Wird geprüft, ob für <u>nicht</u> gezahlte größere regelmäßige monatliche Aufwendungen (z. B. Miete) eine Verbindlichkeit erfasst wurde?
51.	Wird monatlich geprüft, ob aktive Bestandskonten unzulässigerweise Habensalden ausweisen?
52.	Wird monatlich geprüft, ob passive Bestandskonten unzulässigerweise Sollsalen ausweisen?
53.	Wird monatlich geprüft, ob Aufwandskonten unzulässigerweise Habensalden ausweisen?
54.	Wird monatlich geprüft, ob Ertragskonten unzulässigerweise Sollsalen ausweisen?
55.	Wird monatlich geprüft, ob gebuchte, aber nicht beschriftete Konten vorhanden sind die u. U. Fehlbuchungen beinhalten?
56.	Wird geprüft, ob die Offene-Postenliste der Debitoren Habenposten ausweist und ob diese korrekt sind?
57.	Wird geprüft, ob die Offene-Postenliste der Kreditoren Sollposten ausweist und ggf., ob diese korrekt sind?
58.	Wird geprüft, ob die Offene-Postenliste der Debitoren seit längerem überfällige Posten ausweist und falls diese korrekt sind, ob eine Wertberichtigung zu bilden ist?
59.	Wird geprüft, ob die Offene-Postenliste der Kreditoren seit längerem überfällige Posten ausweist und ob diese korrekt sind?
60.	Werden monatlich erhaltene und geleistete Anzahlungen abgestimmt und ggf. aufgelöst?
61.	Werden ungeklärte Posten und noch unbeantwortete Rückfragen aus Vormonaten nachverfolgt und ggf. erledigt?
62.	Wird geprüft, ob die Saldenvorträge aus dem Vorjahr für Bestandskonten gebucht sind?
63.	Falls die benutzte Finanzbuchführungssoftware über eine Prüfroutine für Auffälligkeiten verfügt, wird die Prüfung auch durchgeführt und das entsprechende Protokoll ausgegeben?
64.	Ist, insbesondere bei individuellen BWAs, sichergestellt, dass alle Aufwands- und Ertragskonten in die BWA einfließen (ggf. Verprobung des Saldos der Ertragskontenklassen mit dem BWA-Ergebnis)?
65.	Werden etwaige signifikante Abweichungen gegenüber den Vorjahreszahlen analysiert und auf Fehlerwahrscheinlichkeit untersucht?
66.	Wird geprüft, ob die Erfassung von Bestandsveränderungen an fertigen und unfertigen Leistungen zur Aussagefähigkeit der BWA erforderlich ist?
67.	Wird geprüft, ob die Erfassung von Bestandsveränderungen an Waren- und Materialvorräten zur Aussagefähigkeit der BWA erforderlich ist und werden rechnerische Wareneinsatzquoten regelmäßig überprüft?
68.	Sind die Abschreibungen auf das Anlagevermögen berücksichtigt?

69.	Enthält die BWA einen Vorläufigkeitsvermerk?
70.	Ist nachvollziehbar, welche Auswertungen der Mandant erhält?
71.	Werden für ungeklärte Posten Rückfragezettel gefertigt?
72.	Werden zu beanstandende Belege entsprechend gekennzeichnet und der Mandant um Beseitigung des Missstands gebeten?
73.	Ist sichergestellt, dass die Honorar-Rechnung für die erledigten Buchführungsarbeiten erstellt und versandt wird?
74.	Ist sichergestellt, dass die Daten für die Umsatzsteuer-Voranmeldungen fristgerecht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden?
75.	Werden über Besprechungen und Telefongespräche mit Mandanten Aktenvermerke angefertigt?
76.	Wird der Mandant über signifikante oder erläuterungsbedürftige Ergebnisse der BWA ausreichend und verständlich informiert?
77.	Wird geprüft, ob die Ertragsteuervorauszahlungen im richtigen Verhältnis zu dem laufenden Ergebnis stehen?
78.	Sind den Mandanten die von der Kanzlei angebotenen zusätzlichen betriebswirtschaftlichen Auswertungen bekannt (Grafiken, Entwicklungsübersicht, Plan-Vergleichs-BWA, Prognose-BWA, Kurz-Report, Controlling-Report, etc.)?
79.	Werden dem Mandanten individuelle Zusatzleistungen aktiv angeboten?
80.	Existiert eine Anweisung, wann, wie und unter welchen Voraussetzungen der Jahreswechsel durchzuführen ist?
81.	Wird durch Checklisten geprüft, ob sich die Buchführung in einem abschlussreifen Zustand befindet?

## Jahresabschluss

1.	Wird der Mandant über die unterschiedlichen Auftragsstypen der Jahresabschlussstellung informiert?
2.	Liegen schriftlich definierte Aufträge und damit ein konkret bestimmter Auftragsumfang für die Erstellung des Jahresabschlusses vor?
3.	Gibt es eine Einzelplanung der Auftragsabwicklung für Beginn- und Fertigstellungstermine, Bearbeitungszeiten und den Einsatz der Mitarbeiter?
4.	Ist sichergestellt, dass die sonstigen Fristen aus dem Auftragsverhältnis eingehalten werden?
5.	Wird vor Beginn der Auftragsbearbeitung geprüft, ob die Mandantenunterlagen vollständig sind?
6.	Ist die für den Jahresabschluss zu übernehmende Buchführung abschlussreif?
7.	Werden bei Fremdbuchführungssystemen Ordnungsmäßigkeitstestate angefordert?
8.	Werden die Grundsätze des § 252 HGB beachtet?
9.	Wird die Ausübung von Ansatz- und Bewertungswahlrechten mit dem Mandanten besprochen und das Ergebnis dokumentiert?
10.	Stimmt die Anlagenbuchführung mit den Angaben im Jahresabschluss überein?
11.	Sind die bilanzpolitischen Vorgaben im Anlagen- und Umlaufvermögen richtig umgesetzt worden?
12.	Wird das Wertaufholungsgebot im Anlagen- und Umlaufvermögen beachtet?
13.	Stimmt der Debitoren- bzw. Kreditorenausweis mit der Personenkontensaldenliste überein?
14.	Wird geprüft, ob Einzelwertberichtigungen erforderlich sind?
15.	Wird der Eigenkapitalausweis mit den Eintragungen im Handelsregister abgeglichen?
16.	Werden die Voraussetzungen für die Bildung von Sonderposten mit Rücklagenanteil geprüft?
17.	Wird geprüft, ob für ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen gebildet werden müssen?
18.	Werden bei der Berechnung der Steuerrückstellungen nicht abzugsfähige Betriebsausgaben in zutreffender Höhe berücksichtigt?
19.	Wird die Unverzinslichkeit von längerfristigen Passivposten durch Abzinsung hinreichend berücksichtigt?
20.	Werden die Schlusssalden der Finanzkonten mit den Kontoauszügen abgeglichen?
21.	Wird die Notwendigkeit des Ausweises von „Davon-Vermerken“ beachtet?
22.	Werden die Eventualverbindlichkeiten korrekt ausgewiesen?
23.	Wird der Personalaufwand mit der Personalbuchhaltung abgestimmt?
24.	Werden die Eigenverbrauchstatbestände ordnungsgemäß ermittelt und ausgewiesen?
25.	Wird der Steueraufwand korrekt ermittelt?

26.	Wird beim Jahresabschluss mit Plausibilitätsprüfung die Checkliste der Bundessteuerberaterkammer richtig ausgefüllt?
27.	Ist gewährleistet, dass die gewählte Bescheinigung dem Auftrag und den Erstellungshandlungen entspricht?
28.	Gibt es ein System in der Kanzlei, das die korrekte Erledigung der Erstellungsarbeiten überwacht?
29.	Wird der Berufsträger bei Zweifelsfragen in die Erstellung des Jahresabschlusses eingebunden?
30.	Wird der erstellte Jahresabschluss vom Berufsträger geprüft und freigegeben?
31.	Werden die Ergebnisse des Jahresabschlusses (absolute Zahlen und Kennzahlen) anhand der Vorjahreszahlen plausibilisiert?
32.	Werden Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlern und für den Umgang mit Fehlern ergriffen?
33.	Gibt es sachgerechte Checklisten und sonstige Arbeitshilfen?
34.	Werden die Checklisten und sonstigen Arbeitshilfen in jedem Fall angewendet?
35.	Wird die Anwendung der Checklisten überwacht?
36.	Werden die sonstigen Arbeitspapiere überprüft?
37.	Wird der Jahresabschluss vom Berufsträger in formaler Hinsicht einer End-, Vollständigkeits- und Schlüssigkeitsprüfung unterzogen?
38.	Wird der Jahresabschluss dem Mandanten hinreichend erläutert?
39.	Wurde eine Vollständigkeitserklärung vom Mandanten unterzeichnet?
40.	Wird sichergestellt, dass der Jahresabschluss vom Auftraggeber unterschrieben wird?